

## Umsetzung der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO)

Es wurde bereits in der Bürgermeisterversammlung am 21.05.12 und in den Werk-  
ausschusssitzungen eingehend über die Auswirkungen der Selbstüberwachungsverordnung  
von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (SÜVO) berichtet. Die SÜVO gliedert sich in  
einen Verordnungstext mit drei Anlagen. Die Anlage 1 bezieht sich auf die Abwasserbe-  
handlungsanlagen, die Anlage 2 auf die öffentliche Kanalisationen, bestehend aus den  
Schmutzwasserkanälen, Mischwasserkanälen, Regenwasserkanälen, Grundstücksan-  
schlusskanälen, Straßeneinläufen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung ein-  
schließlich der Bauwerke (wie z. B. Pumpwerke, Abschlagbauwerke/Überläufe, Regenrück-  
halte- und Regenklärbecken) und die Anlage 3 auf industrielle und gewerbliche Abwasser-  
behandlungsanlagen. Sie gilt nicht für private Grundstücksentwässerungsanlagen, für den  
Bereich ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Die neue SÜVO von 2012 legt den Mindestumfang der eigenverantwortlichen Überwa-  
chungsmaßnahmen für Abwasseranlagen fest und beschreibt die dafür erforderlichen Daten  
sowie deren Dokumentationen.

Zur Umsetzung der Aufgaben bedarf es qualifizierten und fachkundigen Personals.

Zunächst wurden die Aufgaben definiert, die sich durch die Selbstüberwachungsverordnung  
der einzelnen Anlagen ergeben.

### Aus der SÜVO - Anlage 1 – Kommunale Kläranlagen

Erhebung und Dokumentation von Überwachungs-Parametern

Erstellung eines Betriebsberichtes

### Aus der SÜVO - Anlage 2 – Öffentliche Kanäle und Regenwasseranlagen

Erstellung eines Kanalkatasters (Bestandsaufnahme)

und die in der nachfolgenden Grafik „Übersicht Kanal-SÜVO“ aufgeführten Tätigkeiten

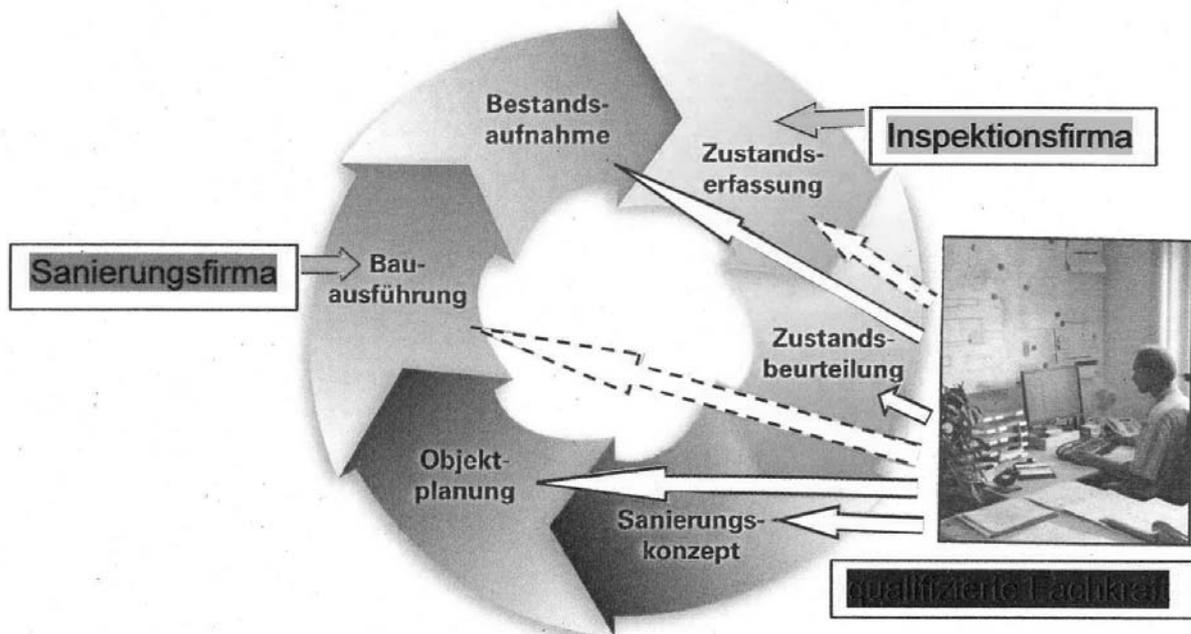
### Aus der SÜVO - Anlage 3 – Gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen

Erstellung eines Betriebsberichtes

Hauptaugenmerk liegt derzeit bei den Tätigkeiten, die sich aus der Anlage 2 ergeben, weil  
der Zustand der Abwasseranlagen bereits bis zum 22.02.2012 zu erfassen war.

### Übersicht Kanal-SüVO

Zur Umsetzung der SüVO ist eine qualifizierte Fachkraft zu beteiligen!



### Folgende Tätigkeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen:

1. Vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Netzes
2. Hydraulische Überrechnung des gesamten Kanalnetzes und Suche nach fehlender Leistungsfähigkeit (Rückstaugefahren)
3. Ausschreibung und Begleitung der Kanalreinigung und der Kanalinspektion
4. Bewertung der ermittelten Schäden und Bestimmung der Prioritäten
5. Ermittlung der Schadensursachen
6. Durchführung von Vorplanungen und Kostenvergleichsrechnungen
7. Erstellung der Ausführungsplanung
8. Festlegung der Randbedingungen und Anforderungsprofile
9. Vorbereitung der Ausschreibung, Angebotsbewertung, Vergabe
10. Bauüberwachung bei der Durchführung sowie Materialprobenentnahme
11. Abnahme der erbrachten Leistungen und Dokumentation der Ergebnisse
12. Anpassung des Bestandsplanes nach der Instandsetzung
13. Überwachung der Gewährleistungsfrist

### Umsetzung der Selbstüberwachungspflicht in den Gemeinden

Folgende Arbeitsschritte sind in den Gemeinden umzusetzen:

- a) Überprüfung der Vollständigkeit des Kanalkatasters (alle Gemeinden, alle Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle, Regenwasserkanäle, Sonderentwässerungsverfahren, alle Sonderbauwerke im Netz, Grundstücksanschlusskanäle, Straßeneinläufe, Anschlusskanäle der Straßenentwässerung)
- b) Ermittlung der Befahrungslücken (was wurde alles mittels Kanal-TV-Kamera befahren)
- c) Dokumentationsumfang und –qualität (gibt es für jeden Kanalschaden ein Foto oder/und eine Videoaufzeichnung? Wie aktuell sind die Befahrungen? *Da sich der Kanalzustand permanent ändert, sind evtl. neue Befahrungen notwendig.*)
- d) Gibt es die zentrale Dokumentation aller Befahrungen und Dichtheitsprüfungen
- e) Festlegungen der Randbedingungen, die für die Bewertung der festgestellten Schäden relevant sind (Wasserschutzzonen, Altkanäle, Rohrmaterial, Abwasserarten usw.)
- f) Bewertung der Kanalschäden anhand des technischen Regelwerkes (DWA-Merkblatt 149 „Zustandserfassung-, klassifizierung und –bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden) und Festlegung der Prioritäten
- g) Festlegung des Sanierungsprogramms für die nächsten 10 Jahre (einschließlich der notwendigen Finanzierung zur Erreichung einer Vergleichmäßigung der jährlichen Investitionen) Ziel: möglichst gleichbleibende Abwassergebühren)
- h) Abstimmung des Sanierungsprogramms mit den Aufsichtsbehörden
- i) Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien der einzelnen Gemeinden
- j) Umsetzung des jährlichen Bauprogramms
- k) Bewertung der aktualisierten Befahrungsergebnisse/Dichtheitsnachweise aus Neubauabnahmen, Gewährleistungsbefahrungen und Sonderuntersuchungen